

Ausbildungsumlageordnung der Handwerkskammer Rheinhessen

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 der Handwerksordnung, erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen die nachstehende Ausbildungsumlagebeitragsordnung:

§1

Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer im Bereich der Ausbildung (Lehrlingsrollenverwaltung, Gesellenprüfung und Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung, i.F. ÜIU) entstehenden Kosten (ohne Fahrtkosten der ÜIU-Kursteilnehmer) sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch einen Sonderbeitrag (Ausbildungsumlage) gemäß § 5 Nr. 1 Satz 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, aufzubringen.

§2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Betriebe gemäß § 3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen, sofern sie einem Handwerk bzw. Beruf angehören, für die die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen sowohl die Durchführung der Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung als auch die Finanzierung der unter §1 beschriebenen Kosten dieser Handwerke bzw. Berufe durch eine Ausbildungsumlage beschlossen hat. Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Handwerken bzw. Berufen eingetragen, wird der Beitragspflichtige mit dem beitragsmäßig höchsten Handwerk bzw. Beruf herangezogen.

Ausgenommen sind Betriebe, die für ein Handwerk bzw. Beruf eingetragen sind, für die eine eigene gesetzliche oder tarifvertragliche Finanzierungsregelung mit einer kostendeckenden Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung besteht.

Im Übrigen gilt §3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen.

§4

Beitragsfreiheit

Hinsichtlich der Beitragsfreiheit gilt §4 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen.

§ 5

Höhe des Sonderbeitrags

Die Höhe des Sonderbeitrags wird durch die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen zu beschließende Haushaltssatzung des jeweiligen Beitragsjahres bestimmt und wird als pauschaler „pro-Kopf-Beitrag“ auf die Beitragspflichtigen verteilt.

Entscheidungsgrundlage für den Beschluss der Vollversammlung hinsichtlich der Höhe des Sonderbeitrags ist ein separat auszuweisender Ausbildungshaushalt (als Ausschnitt aus dem Gesamthaushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres), der die Unterdeckung zwischen den unter § 1 beschriebenen Kosten und den nicht von dieser Ausbildungsumlage betroffenen Deckungsmittel aufzeigt. Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung, in wieweit diese Unterdeckung durch die Ausbildungsumlage oder den zu erhebenden Gesamtbeitrag zu decken sind.

Hinsichtlich Härtefallregelungen wird auf § 13 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen verwiesen.

§ 6

Erhebung des Sonderbeitrags

Der Sonderbeitrag wird als Jahresbeitrag gleichzeitig erhoben

§ 7

Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen in denen die Regelungen über die Festsetzung des Sonderbeitrages nicht anwendbar sind (z.B. bei Nichtmitgliedern, Wegfall der tariflichen Finanzierung oder einem Dritten außerhalb des Kammerbezirks der Handwerkskammer Rheinhessen usw.) kann die Finanzierung durch Gebühren erfolgen. Der Lehrling ist der Handwerkskammer Rheinhessen gegenüber Kostenschuldner. Die Höhe der Kosten wird durch die Gebührenordnung i.V.m. dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rheinhessen bestimmt.

§ 8

Gültigkeit der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen

Die Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen gilt ergänzend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese von der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen am 24. Juni 2019 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Datum vom 28. April 2020 unter dem Aktenzeichen 4001-0070#2019/0006-0801 8204.0037 genehmigte Ausbildungsumlageordnung tritt am 1. Januar 2021 In Kraft.

Mainz, den 24. Juni 2019

Hans-Jörg Friese

(Präsident)

Anja Obermann

(Hauptgeschäftsführerin)